

Verein Radio Sunshine

VEREINSSTATUTEN

Allgemeines:

Art. 1 Der Verein "Radio Sunshine" besteht auf der Grundlage von ZGB Art. 60 ff.
Im nachfolgenden Text wird der Verein "Radio Sunshine" mit "Verein" oder "Radio Sunshine" bezeichnet.

Sofern Radio Sunshine der einzige konzessionierte Lokalradiosender im Kanton Zug, nach RVO ist, kann der Vereinsnamen auf Beschluss des Vorstandes geändert werden.
(z.B. Radio Zug).

Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Unterägeri.

Art. 3 Zweck des Vereins ist:

- a) das Erarbeiten eines Konzessionsgesuches für den Betrieb eines Zuger Lokalradios gemäss RVO. Das Gesuch wird bis zum 30. September 1982 beim EVED in Bern eingereicht.
- b) die Idee und den Betrieb des parteipolitisch und religiös neutralen Lokalradiosenders Radio Sunshine zu unterstützen.
- c) die Bestellung einer Instanz, welche Beschwerden in Bezug auf Sendungen von Radio Sunshine behandelt und weiterleitet.
- d) die Bestellung einer beratenden Programmkommission die Kritiken, Ideen und Anregungen des Publikums entgegen nimmt, prüft und weiterleitet.
- e) die Bestellung einer Workshop-Gruppe, die aktive Hörer beim Herstellen von eigenen Sendebiträgen unterstützt und berät. Die Workshop-Gruppe verwaltet die offene Sendezeit.
- f) die Sicherstellung der Mitsprache derjenigen Hörer von Radio Sunshine, die sich dem Verein anschliessen.

Die Punkte c) bis f) müssen erst bei Sendebeginn (ausser Kurzveranstaltungen nach RVO) verwirklicht sein.

Art. 4 Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle (muss erst bei Sendebeginn, ausser Kurzveranstaltung, realisiert sein).

Mitgliederversammlung:

Art. 5 Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.

In ihre Kompetenz fallen ausschliesslich folgende Geschäfte:

- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- Beschluss über Statutenänderungen.
- Genehmigung der Rechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand.

Vorstand:

Art. 6 Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

- Präsident
- Vice - Präsident
- Beisitzer

Die Mitgliederzahl des Vorstandes kann auf Beschluss des Vorstandes erhöht werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Bei Sendebeginn kann kein festangestellter Mitarbeiter im Vereinsvorstand sein. (Ausgenommen bei Kurzveranstaltung).

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ des Vereins durch diese Statuten zugewiesen werden.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, sooft es die Geschäfte verlangen.

Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll. Es hat über die Präsenz, die einzelnen Anträge und die Beschlüsse hinreichend Aufschluss zu geben.

Kontrollstelle:

Art. 7 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen, an ihre Stelle kann auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft treten.

Sie kontrolliert die Rechnung des Vereins und stellt der Mitgliederversammlung Antrag in Bezug auf Abnahme und Déchargeerteilung.

Auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder kann sie eine Vorstandssitzung einberufen.

Die Kontrollstelle darf an allen Vorstandssitzungen teilnehmen bzw. sich dort vertreten lassen.

Einladungen:

Art. 8 Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen entweder schriftlich oder durch mindestens zehn Sendungen über Radio Sunshine, die während fünf Tagen oder mehr, an den zuhörerstärksten Zeiten ausgestrahlt werden.

Die erste Einladung muss mindestens zehn Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung erfolgen.

Art. 9 Einladungen zu Sitzungen der anderen Organe erfolgen schriftlich. Diese Einladungen haben eine Traktandenliste zu enthalten, der entnommen werden kann, welche Geschäfte zur Behandlung kommen.
Für Sitzungen, deren Termin nicht im voraus angekündigt worden ist, müssen die Einladungen mindestens zehn Tage vor dem Sitzungsdatum abgeschickt werden.

Mitgliedschaft:

Art. 10 Mitglied des Vereins kann jede juristische oder urteilsfähige natürliche Person werden, die den Verein unterstützen will und die Vereinsziele akzeptiert.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr.

Mitgliederbeiträge:

Art. 11 Die Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand festgelegt.

Beiträge: a) natürliche Personen:	Fr. 10.--	pro Jahr
Lehrlinge, Schüler und Studenten	Fr. 8.--	pro Jahr
b) juristische Personen:	Fr. 100.--	pro Jahr.

Andere Mittel:

Art. 12 Zuwendungen Dritter kommen nur in Frage, wenn diese ohne irgendwelche Auflagen erfolgen.

Der Verein kann auf Grund eines Mitgliederversammlungsbeschlusses Finanzielle Mittel an die Betriebs AG von Radio Sunshine Uebergeben.

Ende der Mitgliedschaft:

Art. 13 Die Vereinsmitgliedschaft endigt durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

Ein Austritt aus dem Verein erfolgt automatisch, wenn ein bisheriges Mitglied keinen Mitgliederbeitrag mehr entrichtet oder dies schriftlich mitteilt.

Eine Betreuung ist ausgeschlossen.

Der Ausschluss kann durch Zweidrittelsmehrheit des gesamten Vorstandes erfolgen. Eine Begründung kann von der Mitgliederversammlung verlangt werden, sofern der Vorstand keine abgegeben hat.

Vertretung nach aussen:

Art. 14 Die Vertretung des Vereins erfolgt rechtsgültig durch den Präsidenten resp. Vice-Präsidenten. Sie führen Kollektivunterschrift zu zweien.
Der Präsident kann andere Vorstandsmitglieder mit der Vertretung bestimmter Geschäfte beauftragen.

Haftung:

Art. 15 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein haftet nicht für die Mitglieder.

Geschäftsführung:

Art. 16 Der Vorstand ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Er kann die Geschäftsführung in eigen-Regie tätigen oder einen Geschäftsführer ernennen und ihm Befugnisse des Vorstandes im Rahmen eines genau umschriebenen Pflichtenheftes übertragen. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand für seine Geschäftstätigkeit verantwortlich. Die Verantwortlichkeit für seine Geschäftsführung, gegenüber der Mitgliederversammlung, trägt der Vorstand.

Beschlussfähigkeit:

Art. 17 Der Vorstand ist mit Zweidrittelsmehrheit der Vorstandsmitglieder beschlussfähig, sofern keine anderen Regelungen vorgesehen sind.

Art. 18 Die Mitgliederversammlung ist mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Statuten keine anderen Regelungen vorsehen.

Statutenrevision:

Art. 19 Die Revision der Statuten kann jederzeit erfolgen.
Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller
an der Mitgliederversammlung anwesenden stimm-
berechtigten Mitglieder.

Verweisung auf ZGB:

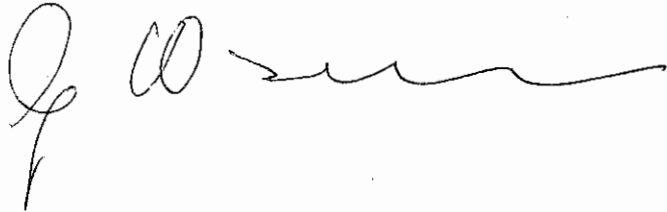
Art. 20 Im übrigen gelten die ZGB Art. 60 ff.

Also beschlossen und genehmigt von der Gründungsversammlung
des Vereins "Radio Sunshine".

Ort: *Rotkreuz* Datum: *5. Sept. 1982*

Der Präsident: *let Mather*

Der Vice-Präsident:

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to be a cursive name.

Der Beisitzer:

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to be a cursive name.